Wien, Donnerstag den 9. October 1873. VI. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage ob den Gemeindebehörden als Local-Baubehörden eine Ingerenz in Rücksicht auf den Bau von Eisenbahn-Stationsgebäuden zusteht.

Die Bau-Unternehmung der Kaiser Franz Joseph-Bahn hat auf der zum Gute St. des Franz K. gehörigen Parcelle 159 den Bau des Stationsgebäudes begonnen, ohne vorher sich den politischen Bauconsens von Seiten des Gemeindevorstehers in A. erwirkt zu haben. Dieser hat daher über Ansuchen des Franz K. im Grunde des § 84 a der Bau-Ordnung für Böhmen vom 11. Mai 1864, G. u. V. B. Nr. 20 das Bauverbot erlassen, welches von der Bau-Unternehmung jedoch nicht beachtet wurde. Der Gemeindevorsteher hat daher den Bezirkshauptmann um Bestellung zweier Gendarmen zur Durchführung des Verbotes.

Die Bezirkshauptmannschaft hat über diese Eingabe das Bauverbot behoben, weil für Eisenbahnbauten nicht die Bau-Ordnung vom 11. Mai 1864, welche nur bei Privatbauten in Anwendung zu kommen hat, sondern das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. September 1854 Geltung habe und die Handhabung dieses letzteren den k. k. Behörden obliege.

Franz K. überreichte nun eine Beschwerde bei der Statthalterei, worin er das Ersuchen um Aufrechthaltung des Bauverbotes des Gemeindevorstehers stellte. In dieser Beschwerde wurde sich auf den § 10 a des Eisenbahn-Concessionsgesetzes und die §§ 3 und 6 der Concessionsurkunde der Kaiser Franz Joseph-Bahn vom 11. November 1866, R. G. Bl. Nr. 141 berufen, inhaltlich deren die Eisenbahnunternehmung sich bei dem Baue nach den vom Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen habe, welche aber in der Bau-Ordnung vom 11. Mai 1864 enthalten sind. Ob der Bau der Bahngebäude als ein öffentlicher oder privater Bau anzusehen komme, sei gleichgiltig, da nach § 82 der Bau-Ordnung vom 11. Mai 1864 der Gemeindevorsteher auch bei öffentlichen Bauten alle jene Amtshandlungen zu pflegen habe, welche sich auf die Feststellung der Baulinie und des Niveau, auf die Vernehmung der Anrainer und sonstiger Privatinteressen und ihre allenfälligen Einwendungen oder auf die Handhabung der Sicherheitspolizei während des Baues beziehen. Die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft, daß die Bau-Ordnung nur bei Privatbauten Anwendung finde, sei daher eine irrige. Ebenso sei die Behauptung falsch, daß die Baulichkeiten, die Herstellung einzelner Objecte an Eisenbahnen nach dem Gesetze vom 14. September 1854 nur der Amtshandlung der k. k. Behörden unterstehen, nachdem der § 13 dieses Gesetzes von administrativen Behörden spricht, zu denen jetzt auch die Gemeindevorsteher gehören.

Die Statthalterei hat diesem Recurse Folge gegeben, „weil die Stations- und sonstigen zu Bahnzwecken erforderlichen Gebäude, deren Pläne der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegen, zwar nicht als Privatbaulichkeiten im Sinne des § 83 B. O., wohl aber als solche öffentliche Baulichkeiten anzusehen sind, bezüglich welcher die im § 82 B. O. vorgezeichnete Amtshandlung des Gemeindevorstehers einzutreten hat."

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. September 1873, Z. 10.196 dem gegen die Statthalterei-Entscheidung ergriffenen Recurse der Kaiser Franz Josephs-Bahngesellschaft Folge gegeben und den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft, mit welchem die vom Gemeindevorsteher in St. verfügte Einstellung des Baues des dortigen Stationsgebäudes als eine incompetent erlassene Verfügung behoben wurde, wieder in Kraft gesetzt und zwar aus folgenden Erwägungen:

„Wiewohl der § 10, lit. a der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl. die Bestimmung enthält, daß beim Baue einer Eisenbahn und ihrer einzelnen Objecte die allgemeinen Bauvorschriften genau zu erfüllen sind, so können die für die einzelnen Länder bestehenden Bau-Ordnungen auf Eisenbahnbauten doch nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie mit den Bestimmungen jener Ministerialverordnung vereinbar sind, da letztere sich auf einen dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstand der Gesetzgebung bezieht, und sonach durch Landesgesetze nicht geändert werden kann. Da nun die Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen der erwähnten Ministerialverordnung beziehen, nach § 13 derselben vor die administrativen Behörden gehören, worunter mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung die Staatsbehörden zu verstehen sind; da insbesonders die im § 82 der Bauordnung für Böhmen vom 11. Mai 1864, Nr. 20 L. G. Bl. erwähnte Feststellung der Baulinie und des Niveaus sich bei Eisen-

bahngebäuden aus dem von der Staatsverwaltung genehmigten, ein zusammenhängendes Ganze bildenden Projecte ergibt, daher nicht mehr einen Gegenstand der Entscheidung der einzelnen Gemeindevorsteher und beziehungsweise der ihnen vorgesetzten autonomen Organe bilden kann; und da auch für die Vernehmung der Anrainer und sonstigen Privatinteressenten, so wie für die Geltendmachung etwaiger Gemeindeinteressen durch die im § 6 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854 enthaltenen Vorschriften Fürsorge getroffen ist: kann den Gemeindevorstehern das Recht nicht zugestanden werden, den Bau eines von der Regierung genehmigten Eisenbahngebäudes auf Grund der §§ 82 und 84 der Bauordnung für Böhmen einzustellen."

Sch.

Eine von Wasserbezugsconcurrenten in Ansehung auf Modalitäten der Wasserbenützung stipulirte Conventionalstrafe kann nicht im politischen Wege, sondern nur beim Civilrichter verfolgt werden.

Die Werksbesitzer Emil Z., Johann N., Franz D, Karl B., Vincenz Sch. und Georg K. in Sk . . . haben bei der Ende Mai 1867 stattgefundenen commissionellen Verhandlung wegen Regulirung des Mühlgrabens von Sk. bis H. unter anderen im Punkte f folgendes Uebereinkommen getroffen: „Die jährlich wiederkehrende Mühlgrabenreinigung soll nach vorheriger achttägiger Vorbestimmung in der Hälfte des Monates September gleichzeitig von allen Werkbesitzern auf eigene Kosten, in jenen Strecken, wie solche diese Reinigung bis nun besorgten, erfolgen und längstens binnen 4 Tagen abgegränzt sein. Die Zeit der Vorhineinbestimmung zu dieser Grabenreinigung haben die Werksbesitzer Johann N., Georg K. und Emil Z. oder deren Besitznachfolger immer zu veranlassen Außer dieser festgesetzten Zeit darf das Betriebswasser von keinem Werksbesitzer einem Anderen unter einer Conventionalstrafe von 50 fl. ö. W. entzogen werden, mit Ausnahme einer dringenden Nothwendigkeit, was jedoch wenigstens 8 Tage früher anzumelden und die Nothwendigkeit festzustellen ist".

Das Bezirksamt in Sk. gab hierauf mit Erlaß vom 15. Juni 1867 den Interessenten bekannt, daß dieses Uebereinkommen zwischen ihnen erzielt worden; jedoch ohne eine Aufforderung oder behördliche Weisung, daß diesem Uebereinkommen auch nachzukommen sei.

Im September 1871 erstattete Emil Z. bei der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, a) daß Karl B. vor Kurzem eigenmächtig das Wasser einen Tag über abgelassen und hiedurch den Betrieb seiner (des Emil Z.) Fabrik gestört; dann b) daß der Müller Vincenz Sch. während dreier Tage das Grabenwasser abgelassen habe und c) daß entgegen der von ihm und den übrigen Interessenten gemeinschaftlich kundgegebenen Bestimmung zur Grabenreinigung am 19. September 1871 das Wasser durch die Schuld des Georg K. schon am 18. September 1871 abgelassen worden. Die Anzeige schloß mit dem Begehren, jeden der drei Beschuldigten zur normirten Conventionalstrafe per 50 fl. zu Handen des Emil Z., und den Georg K. auch noch zu einem Schadenersatze von 100 fl. zu verurtheilen. Bei der behördlich vorgenommenen Erhebung stellten sich die Beschwerden des Emil Z. als thatsächlich begründete heraus. Die Bezirkshauptmannschaft in B. erkannte jedoch, „daß bei dem Umstande, als in dem Ende Mai 1867 bei dem bestandenen Bezirksamte Sk. zu Stande gekommenen Uebereinkommen wegen der Conventionalstrafe von 50 fl. über die Competenz zur Entscheidung in solchen Fällen keine Vereinbarung getroffen worden sei, diesfalls die Bestimmungen des § 1336 a. b. G. B., welche die Entscheidung in derlei Fällen dem ordentlichen Richter zuweisen, maßgebend seien, der Beschwerdeführer Emil Z. sohin mit seinem Petitum auf den Rechtsweg verwiesen werden müsse".

Zufolge der dagegen eingebrachten Berufung des Emil Z. hat die Landesregierung die erstinstanzliche Entscheidung behoben und die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, über die vorangeführten Beschwerden des Genannten im Grunde der Bestimmungen des § 70 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 in I. Instanz das Amt zu handeln. Motivirt war diese Entscheidung damit „daß die im Punkte f. des Bescheides des bestandenen Bezirksamtes in Sk. ddo. 15. Juni 1867 festgesetzte Strafe von 50 fl. den Charakter einer Conventionalstrafe im Sinne des § 1336 des a. b. G B. nicht habe, weßhalb auch nicht angegeben wurde, wie dieselbe als Schadenersatz unter die im Wasserbezuge Gestörten zu vertheilen sei; diese Strafe müsse vielmehr als eine durch behördliche Verfügung festgesetzte, von den Interessenten mit Verzichtleistung auf eine Einwendung gegen deren Ausmaß laut des Commissionsprotokolles im Vorhinein acceptirte Strafe angesehen werden."

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte nun ad a, b und c, daß die Werksbesitzer Karl B., Vincenz Sch. und Georg K. sowohl gegen den § 70 des Wasserrechtsgesetzes als auch gegen das Uebereinkommen vom Mai 1867 verstoßen hätten. daß aber, da der Fabriksbesitzer Emil Z. lediglich um die Verfällung in die Conventionalstrafe angesucht habe, von der Bestrafung nach § 70 des Wasserrechtsgesetzes Umgang genommen werde und die Angeklagten bloß die Conventionalstrafe von je 50 fl. zu erlegen hätten. Bezüglich des von Emil Z. gegen Georg K. (ad c) gestellten Anspruches auf Schadenersatz im Betrage von 100 fl. wurde der Kläger auf den Rechtsweg gewiesen.

Gegen diese Erkenntnisse recurrirten sowohl die verurtheilten Werksbesitzer als auch Emil Z., welch Letzterer verlangte, daß die Ersteren außer der Conventionalstrafe auch noch von Amtswegen im Grunde des § 70 des Wasserrechtsgesetzes abgestraft werden sollten.

Die Landesregierung entschied hierauf, daß das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich der Schuldfrage begründet sei, wies die dagegen eingebrachten Berufungen zurück, und traf hinsichtlich des verfällten Strafbetrages per 50 fl. von Amtswegen die Abänderung, daß dieser Strafbetrag im Grunde des § 73 des schlesischen Wasserrechtsgesetzes für den Landesculturfond einzuheben sei. Ebenso bestätigte die Landesregierung, daß die Ersatzansprüche des Emil Z. im Grunde des § 75 des Wasserrechtsgesetzes auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Alle betheiligten Parteien recurrirten hierauf an das Ministerium des Innern, welches die angefochtene Entscheidung unterm 19. Jänner 1873, Z. 18.504 ex 1872 außer Kraft setzte und Emil Z. mit seinem Begehren um Verfällung der Werksbesitzer Karl B., Vincenz Sch. und Georg K in eine Conventionalstrafe von 50 fl. mit dem Verlangen auf Zuerkennung des erlittenen Schadens auf den Rechtsweg verwies. Die Ministerialentscheidung gründete sich auf folgende Erwägungen:

„Der Erlaß des bestandenen Bezirksamtes Sk vom 15 Juni 1867 kann mit Rücksicht auf seinen Inhalt nicht als eine zur Ausführung der das Wasserrecht regelnden Gesetze erlassene behördliche Anordnung oder Verfügung angesehen werden, nachdem derselbe lediglich eine Verständigung der Parteien über das zwischen ihnen bei der commissionellen Verhandlung Ende Mai 1867 erzielte Uebereinkommen in Bezug auf die Regulirung des Mühlgrabens von Sk. bis H., keineswegs aber eine behördliche Aufforderung oder Weisung zur Einhaltung dieses Uebereinkommens enthält.

Die im Absatze f. des Uebereinkommens von Ende Mai 1867 normirte Strafe von 50 fl. kann nur als ein pactirter Vergütungsbetrag oder als eine Conventionalstrafe im Sinne des § 1336 a. b. G. B, als die sie übrigens im Uebereinkommen ausdrücklich bezeichnet wurde, betrachtet und behandelt werden, da insbesonders die Parteien gar nicht berechtigt wären, die in den bestehenden Gesetzen normirten Strafbestimmungen und Strafsätze durch ein Uebereinkommen willkürlich abzuändern. Nachdem ferner den Vorlagen nicht zu entnehmen ist, daß die Beschuldigten in dem vorliegenden Falle bei der vom Anzeiger behaupteten Verletzung des besagten Uebereinkommens zugleich eine der in den §§ 69 und 70 des schlesischen Wasserrechtsgesetzes angeführten Uebertretungen oder sonst eine von den Administrativbehörden zu ahndende strafbare Handlung sich haben zu Schulden kommen lassen, so erübrigt lediglich, den Emil Z. mit seinem Begehren um Zuerkennung der Conventionalstrafe und des weiteren Schadenersatzes an den competenten Civilrichter zu verweisen."

Km.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen der vertragsmäßig gewährten Benützung einer Grabstätte in einem Kirchenfriedhofe ist das ordentliche Gericht berufen.

Kläger behauptete, er habe am 10. April 1865 für das im St. Leonharder Friedhofe zu Graz befindliche Grab seiner seligen Mutter Theresia S, in welchem sich auch die irdischen Ueberreste seines verstorbenen Vaters Gottfried S. befanden, die Grabtaxe bis auf weitere zehn Jahre, d. h. bis zum Jahre 1875, an den Geklagten als Pfarrer der Vorstadtpfarre St. Leonhard in Graz bezahlt.

Der Pfarrer habe aber dessenungeachtet im März 1871 dieses Grab neuerdings verkauft, die in demselben geborgen gewesenen Reste seiner Eltern exhumiren, das auf dem Grabe befindliche Monument abtragen und in die Grabstelle eine neue Leiche, jene des Carl Gorisch, beerdigen lassen.

Kläger erachtete sich durch diesen Vorgang in seinen Rechten verletzt und überreichte deßhalb bei dem k. k. Landesgerichte in Graz eine Klage wider den Pfarrer der Vorstadtpfarre St. Leonhard mit der Bitte, daß erkannt werden möge: Der Geklagte sei schuldig:

a) die Uebertragung der Leiche des Carl Gorisch aus dem Gottfried und Theresia S.'schen Grabe am St. Leonharder Friedhofe auf eigene Kosten;

b) die Wiederaufstellung des früheren Grabmonumentes auf das wiederaufzurichtende, in der Klage näher beschriebene Grab zu bewerkstelligen und

c) die Gerichtskosten zu ersetzen.

Nachdem über diese Klage das ordentliche mündliche Verfahren, während welchem der Geklagte in erster Linie die Unzuständigkeit des Gerichtsstandes eingewendet hat, durchgeführt worden war, gab das k. k. Landesgericht Graz mit Urtheil vom 24. September 1872, Z. 15.424, der erwähnten Einwendung statt und verurtheilte den Kläger in den Ersatz der mit 50 fl. 51 kr bestimmten Gerichtskosten. Die Gründe, in welchen der Sachverhalt vorausgeschickt ist, lauten:

„In der Handlungsweise des Geklagten erblickt Kläger eine Verletzung seines durch den Erlag der Grabtaxe erworbenen Rechtes auf die Ruhe seiner abgeschiedenen Eltern bis zum Jahre 1875 und seines Rechtes, an dem Grabe seiner Pietät für die Eltern Ausdruck zu geben und verlangt die Wiederherstellung des vorigen Standes. Der Geklagte gibt zu, daß Kläger für das in der Klage bezeichnete Grab die erneuerte Grabtaxe an die unter seiner Verwaltung stehende Pfarre St. Leonhard bezahlte und daß im Jahre 1871 dessenungeachtet dieses Grab umgegraben und das kleine Monument entfernt wurde, widerspricht aber, daß dieses aus seinem Verschulden geschehen sei, und setzt vor Allem dem Klagebegehren die Einwendung der Incompetenz dieses Landesgerichtes entgegen. Diese Frage wollen nun beide Theile zunächst entschieden wissen. In diesem vom Kläger behaupteten und vom Geklagten im Wesentlichen zugestandenen Uebereinkommen liegen offenbar alle Merkmale des in den §§ 1090 und 1091 a. b. G. B. normirten Bestand-, beziehentlich Miethvertrages. Durch die Bezahlung der Grabtaxe pr. 2 fl. 10 kr. hat Kläger dem Geklagten gegenüber das Recht erworben, im Friedhofe der Vorstadtpfarre St. Leonhard die kleine, in der Klage näher bezeichnete Grundfläche bis zum Jahre 1875 auf die von ihm angegebene Weise zu benützen.

Wenn er nun in der Benützung, beziehungsweise in dem Gebrauche dieser Grundfläche gestört wurde, und wenn er mit der gegenwärtigen Klage die Uebertragung der Leiche des Carl Gorisch aus der ihm zur zeitlichen Benützung überlassenen Grundfläche und die Wiederherstellung des entfernten Grabmonumentes auf obiger Grundfläche begehrt, so klagt er auf Zuhaltung des mit dem Geklagten geschlossenen Bestand-, respective Miethvertrages. Allein da nach § 15 lit, c der Jurisdictionsnorm alle Streitigkeiten zwischen dem Miether und Vermiether den städt. deleg. Bezirksgerichten zugewiesen sind, so war der Geklagte nicht schuldig, auf die vorliegende Klage vor diesem Landesgericht Rede und Antwort zu geben. Es mußte daher der Einwendung des ungehörigen Gerichsstandes stattgegeben, und der Kläger mit seinem Klagebegehren vor das competente Bezirksgericht gewiesen werden. Die Verurtheilung des Klägers in die Gerichtskosten wird aber nach § 395 G. O. durch dessen Sachfälligkeit begründet".

Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Appellation mit der Bitte, daß das angegangene Landesgericht als competent zur Entscheidung des in Rede stehenden Streites erkannt werde. Das Oberlandesgericht in Graz gab denn auch der Appellationsbeschwerde mit Urtheil vom 17. April 1873, Z. 4418, Folge, änderte das erstrichterliche Urtheil ab, hob die Gerichtskosten auf, verwarf die erhobene Einwendung des unzuständigen Gerichtsstandes und trug dem k. k. Landesgerichte auf, mit der Entscheidung in der Hauptsache vorzugehen. Das Oberlandesgericht gab folgende Gründe hinaus:

Aus der Eigenschaft der Friedhöfe, als von der Kirche geweihte Begräbnißstätten, kann nicht gefolgert werden, daß dieselben und beziehungsweise die einzelnen Grundtheile, aus welchen sie bestehen, außer allen Verkehr gesetzt und kein Gegenstand einer vertragsmäßigen Vereinbarung seien. Es geht vielmehr aus den Bestimmungen der §§ 10, 11, 13 und 16 der speciell für Graz erlassenen Friedhofsordnung vom 18. Mai 1832 hervor, daß bezüglich der Erwerbung einer Grabstelle und der Dauer der Benützung derselben durch ein zwischen den Parteien und der mit der Verwaltung des Friedhofes betrauten Pfarrvorstehung getroffenes privatrechtliches Uebereinkommen Rechte erworben werden können, denen weder bei ihrer Erwerbung, noch bezüglich ihrer Fortdauer aus dem Titel des Staatsaufsichtsrechtes irgend ein besonderer staatlicher Schutz zugewendet wurde. Die Kirche ist die Eigenthümerin der zur Begräbnißstätte bestimmten Grundfläche; sie ist berechtigt dritten Personen zu gestatten, daß dieselben zur Errichtung von Familiengrabstätten bestimmte Grundtheile gegen eine bestimmte Gebühr und für eine bestimmte Zeit verwenden. Derjenige, welcher auf diese Weise die Disposition über eine Grabstelle erwirbt, hat das Recht zu verlangen, daß solche während der bestimmten Zeit zur Aufnahme des Leichnams einer bestimmten Person gewidmet bleibe, daß die Grabstelle vor Verlauf der Zeit nicht umgegraben werde.

Wird ein solches Uebereinkommen getroffen, so erwachsen hieraus Rechte und Verbindlichkeiten rein privatrechtlicher Natur, deren Beurtheilung und Entscheidung, unbeschadet der Eigenschaft des Vertragsobjectes und unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, dem ordentlichen Richter zukommt, indem es sich hiebei keineswegs um einen Act des religiösen Cultus, sondern lediglich um die Erfüllung eines wechselseitig verbindlichen Privat-Uebereinkommens handelt. Im vorliegenden Falle hat der Kläger durch die beigebrachte Bestätigung des geklagten Pfarrvorstehers in A ad I nachgewiesen, daß die Grabstelle der im Jahre 1855 verstorbenen Theresia S., wofür der Kläger die gesetzliche Gebühr entrichtet hat, auf weitere zehn Jahre, das ist bis zum Jahre 1875, zu belassen und nicht umzugraben ist. Wurde diesem Privatübereinkommen entgegengehandelt, so hat über die diesfalls erhobenen Ansprüche nach dem Obenangeführten der ordentliche Richter zu erkennen. Das erwähnte Uebereinkommen begründet jedoch keineswegs ein Mieth- oder Pachtverhältniß: es widerstreitet diese Annahme der Natur und dem Begriffe eines solchen, da durch die Gestattung, einen bestimmten Grundtheil des Friedhofes zum Zwecke der Beerdigung eines Verstorbenen während einer bestimmten Periode zu verwenden, ein Bestandverhältniß nicht geschaffen wird, wonach auch die für Streitigkeiten aus dem Bestandverhältnisse geltenden Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung vorliegend nicht in Anwendung kommen.

Die vom Geklagten erhobene Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes konnte daher nicht als statthaft erkannt werden. Es mußte deshalb das k. k. Landesgericht, als im Gegenstande zur Entscheidung gesetzlich berufene Behörde, angewiesen werden nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses mit der Entscheidung in der Hauptsache vorzugehen.

In Folge der Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles waren die Gerichtskosten beider Instanzen gemäß § 400 G. O. und Hofdecret vom 9. Mai 1785, Zahl 426 J. G. S., gegenseitig aufzuheben.

Der Geklagte wandte sich gegen die obergerichtliche Entscheidung an die dritte Instanz. Zu Gunsten der Competenz der politischen Behörde wurden folgende Erwägungen vorgebracht:

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Zuhaltung der von der Vorstadtpfarre St. Leonhard, als jenem kirchlichen Organe, welchem die Verwaltung des St. Leonharder Friedhofes zusteht, in dem Scheine vom 10. April 1865 A ad I gegebenen Zusicherung, die Grabstelle der im Jahre 1855 verstorbenen Theresia S. auf weitere zehn Jahre, d. h. bis zum Jahre 1875 zu belassen und nicht umzugraben.

Im Hinblick auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die res sacrae, wozu auch die Friedhöfe gehören, dann im Hinblick auf den § 7 der Friedhofsordnung für die Stadt Graz vom 18. Mai 1832, welcher die Aufsicht über die Grazer Friedhöfe ausschließlich dem k. k. Kreisamte zuweist, könne die gerichtliche Zuständigkeit kaum gerechtfertigt werden. Uebrigens könne die Dauer und der rechtliche Umfang der Erwerbung einer Grabstelle nur vom Standpunkte des Cultus, der staatlichen Oberaufsicht über Angelegenheiten circa sacra und der Sanitätspolizei beurtheilt werden, indem man weder den

Begriff des Eigenthums, noch jenen der Bestandnahme auf eine derlei Grabstelle anwenden könne.

Allein der k. k. oberste Gerichtshof gab der Revisionsbeschwerde des Geklagten mit Urtheil vom 2. Juli l. J., Z. 6528, keine Folge bestätigte das angefochtene obergerichtliche Erkenntniß und bezog sich auf die demselben unterlegten Gründe, in welchen die zu Gunsten der Competenz der Administrativbehörde angeführten Umstände bereits ihre Würdigung gefunden. (Jurist. Blätter.)

Notiz.

(Seminare an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten) wurden durch folgende Ministerialverordnung eingeführt: 1. An sämmtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten haben künftig rechts- und staatswissenschaftliche Seminare zu bestehen. 2. Der Zweck dieser Seminare ist: die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis. 3. An jeder Facultät haben zwei Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches, zu bestehen deren jedes nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abtheilungen zerfällt. 4. Die Verwaltung der Seminar-Angelegenheiten wird in der Regel durch die Gesammtheit der an dem Seminare beschäftigten akademischen Lehrer besorgt. Es kann jedoch durch besondere Festsetzung (17) bestimmt werden, daß diese Verwaltung von einem eigenen Seminarvorstande zu führen ist, welchen das Professorencollegium für eine gewisse Zeit aus den am Seminare beschäftigten ordentlichen Professoren wählt. Die Vertretung des Seminars nach außen liegt dem jeweiligen Decan ob. 5. Zur Leitung der Seminar-Arbeiten sind die ordentlichen u d außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen. Ausnahmsweise können von dem Professorencollegium zur Leitung der Seminar-Arbeiten auch Privatdocenten, welche sich dazu erbieten, zugelassen werden. 6. Es ist Sorge zu tragen, daß an beiden Seminaren in jedem Semester Abtheilungen in solcher Zahl gebildet werden, wie es den Verhältnissen der einzelnen Facultät und dem Zwecke der Seminar-Einrichtung entspricht. 7. Zur Theilnahme an den Seminararbeiten können in der Regel nur ordentliche Hörer der betreffenden Facultät zugelassen werden. Doch ist die Theilnahme an den Seminar-Arbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet. 8. Die Aufnahme in eine Seminarabtheilung ist in der Regel an die Bedingung knüpft, daß der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe. Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann. In einem solchem Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, auf Verlangen des Leiters der Seminarabtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen. 9. Abgesehen von dem Grunde mangelnder Vorkenntnisse, kann die Aufnahme in eine Seminarabtheilung in der Regel (17) nur wegen beharrlichen Unfleißes in dem Besuche der Vorlesungen oder früherer Seminar-Uebungen verweigert werden. Aus diesem Grunde kann auch die Ausschließung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen. 10. Die Uebungen im Seminar bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, Praktica &c.), theils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die Uebungen sind so einzurichten, daß sie stets für einen Semester ein gleichartiges Ganze umfassen. 11. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminar-Uebungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen. Ueber die Mitglieder des Seminars in ein besonderer Vormerk zu führen. 12. Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich. Durch die Abhaltung von Seminar-Uebungen wird seitens der Professoren der Pflicht genügt, öffentliche Vorlesungen (Collegia publica) zu halten. 13. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet. 14. Die von dem Leiter einer Seminarabtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise wie die Colloquien-Zeugnisse als Nachweis entsprechender Verwendung. 15. Die zu Prämiirung wissenschaftlicher Arbeiten der Studirenden zu Gebote stehenden Geldmittel werden, insoweit es die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten betrifft, zu Prämien für die Arbeiten der Seminaristen verwendet. Ueber die Zuerkennung dieser Prämien entscheidet die Gesammtheit der Leiter der Seminarabtheilungen. 16. Am Schlusse des Sommersemesters hat die Seminarleitung (4) einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Jahre im Wege des Decanats dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Das Decanat hat diesen Bericht mit seinem Gutachten zu begleiten. 17. Innerhalb der vorstehenden Grundsätze sind von den Professorencollegien der einzelnen Facultäten Seminarstatuten auszuarbeiten, welche die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Seminare, über die denselben zu Gebote zu stellenden Lehr- und Geldmittel, dann über die Beschaffenheit und die Vertheilung der Prämien für die Seminarbeiten zu enthalten haben. Diesen Statuten wird insbesondere vorbehalten, zu bestimmen, ob zu den Seminarübungen außer den ordentlichen Seminarmitgliedern auch Zuhörer, welche zur Mitwirkung bei den Uebungen weder berechtigt, noch verpflichtet wären, zugelassen werden können. Desgleichen wird in den Seminarstatuten bestimmt werden, ob dem Leiter einer Seminarabtheilung das Recht zukommen soll, die Aufnahme in die Abtheilung von vorn herein auf ein bestimmte Zahl ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder (Zuhörer) zu beschränken. Die Statuten sind dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen. 18. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare treten mit dem Studienjahre 1873/4 ins Leben. Für den ersten Semester dieses Studienjahres beginnt die Thätigkeit der Seminare am 1. December 1873. Demzufolge sind die im Absatz 17 bezeichneten Statuten längstens bis Ende October 1873 dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen und nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums kann der Beginn der Wirksamkeit einzelner Seminare auf einen späteren als den oben bezeichneten Zeitpunkt angesetzt werden.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die niederösterr. Statthalterei vom 2. August 1873, Z. 8916, betreffend Abrichtegebühren auf Körnermärkten *).

Das k. k. Ackerbauministerium hat die Erhebungsacten, betreffend das Einschreiten des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Marchegg um die Abstellung der Einhebung von sogenannten Abrichtegebühren auf den Körnermärkten in Niederösterreich zur weiteren competenten Veranlassung hieher abgetreten.

Nachdem nun der § 69 der Gewerbeordnung ausdrücklich vorschreibt, daß der Marktverkehr von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, so versteht es sich von selbst, daß die Einhebung der erwähnten Abrichtegebühren an allen Orten, wo nicht die Bedingungen des § 69 der Gewerbeordnung eintreffen, als eine gesetzwidrige und eigenmächtige Beschränkung des Marktverkehrs anzusehen und zu behandeln ist. Die Statthalterei wird daher aufgefordert, die unterstehenden Gewerbsbehörden, welchen die Handhabung der Gewerbeordnung und Ueberwachung ihrer Beobachtung nach § 141 G. O. obliegt, anzuweisen, rücksichtlich der Abstellung der ungesetzlich stattfindenden Einhebung von Abrichtegebühren ihr Amt zu handeln.

*) Dieser Erlaß hat folgende Genesis: Der landwirthschaftliche Bezirksverein in Marchegg hatte dem Ackerbauministerium angezeigt, daß trotz des Gewerbegesetzes nicht wenige Gemeinden in Niederösterreich nach wie vor von jedem Metzen zu Markte gebrachten Kornes, häufig auch in Muster verkaufter Frucht, möge der Preis hoch oder niedrig sein, einen bestimmten Betrag als Abrichtegebühr abfordern, daß sie die Abrichtegebühr als Zweck des Marktes betrachten und selbe oft auf unpraktische und kostspielige Weise einheben, wodurch der zu Markte kommende Landwirth empfindlich gedrückt werde. Aus der in Folge der Anzeige gemachten Erhebung ging hervor, daß wirklich in zahlreichen Gemeinden Nied.-Oest. von den zu Markte gebrachten Körnerfrüchten gewisse fixe Abgaben unter der Benennung von Abrich e- oder Abmeßgebühren seitens der Gemeindeverwaltungen eingehoben werden. Das Ackerbauministerium erachtete dafür, daß, soweit mit diesen Gebühren nicht bloß ein Entgelt für die wirklich erfolgte Abmessung des Getreides, sondern ein besonderes Gemeindeeinkommen bezweckt werde, eine ungerechtfertigte Belastung des Marktverkehrs platzgreife und unstatthaft erscheine und communicirte dieserhalb mit dem k. k. Ministerium des Innern.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten Bezirksvorsteher Johann Czegley das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dann dem Bezirkscommissär Valentin Hiller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Bergrath Philipp Kirnbauer der Klagenfurter Berghauptmannschaft zum Oberbergrathe ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Theodor Ritter v. Rinaldini zum Statthaltereirath bei der küstenländischen Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat den Concipisten Anton Katzerowsky zum Polizeicommissär der Prager Polizeidirection ernannt.

Erledigungen.

Oberingenieursstelle im küstenländischen Staatsbaudienste in der achten Rangsclasse und eventuell eine Ingenieursstelle mit der neunten Rangsclasse, bis 31. October. (Amtsblatt Nr. 224.)

Rechnungsofficialsstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 224.)

Berg- und Hütten-Verwaltersstelle zu Mizun in Galizien in der neunten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 226.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.